

Übergangsbestimmungen MA Sozialwirtschaft

Sonderregeln für Fälle in denen eine Verzögerung des Studienabschlusses droht

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderregelungen ist, dass Sie einen realistischen Plan für den Abschluss Ihres Studiums im Wintersemester 2019/20 haben. Ein realistischer Plan beinhaltet, dass Sie schon recht weit auf dem Weg zu Ihrer Masterarbeit vorangeschritten sind, d.h. dass Sie bereits ein Konzept mit einem Betreuer oder einer Betreuerin abgesprochen haben und i.d.R. die MA-Arbeit auch schon angemeldet haben. Wenn Sie die Arbeit noch nicht angemeldet haben, dann haben Sie noch bis zum 07. Oktober 2019 Zeit dieses zu tun. Andernfalls können Sie keine Sonderregeln für sich in Anspruch nehmen, und wir verweisen Sie auf unsere regulären Übergangsbestimmungen.

Ein realistischer Plan beinhaltet ferner, dass Sie nicht zusätzlich zu den LVA im Pflichtfach „Gesellschafts- und Sozialpolitik“ noch mehrere andere LVA erfolgreich abschließen müssen; in dem Fall wäre die Begründung für die Inanspruchnahme von Sonderregeln ebenfalls nicht plausibel.

Wenn beides für Sie zutrifft (Ihre MA-Arbeit ist schon weit fortgeschritten, und Ihnen fehlen nur noch wenige LVA in Ges.Pol.), dann können wir Ihnen folgende Ausnahmeregelungen anbieten:

1. Es findet im Wintersemester 2019/20 ausnahmsweise kein Masterarbeitsseminar statt, weil Frau Prof. Mätzke sich im Forschungsfreisemester befindet. Wenn Sie Ihre Masterarbeit in einem betriebswirtschaftlichen Wahlfach absolvieren, können Sie das Masterarbeitsseminar von Prof. Prammer besuchen.
Allen anderen biete ich an, das Masterarbeitsseminar im Sommersemester 2020 zu besuchen und bereits Ende März 2020 abzuschließen. Voraussetzung ist, dass bis zum 07. Oktober 2019 angemeldet ist und die Arbeit im März 2020 vorliegt. Wenn das gegeben ist, können Sie die Leistungsanforderungen des Masterarbeitsseminars durch eine 20-seitige Zusammenfassung und eine 20-minütige Präsentation der Ergebnisse Ihrer Arbeit erfüllen, und damit das Masterarbeitsseminar bereits im März 2020 erfolgreich abschließen.
2. Sie können das alte Pflichtfach „Methodologie – Reflexion der sozialwissenschaftlichen Methoden“ im Wintersemester 2019/20 abschließen, indem Sie die LVA „Surveyforschung“ und die LVA „Qualitative Datenauswertung“ belegen und erfolgreich abschließen. Abweichend von den regulären Übergangsbestimmungen brauchen Sie nicht die LVA „International vergleichende Methoden“, die erst im Sommersemester 2020 angeboten wird.